



Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen („BABen“)
des OGAW-Sondervermögens**

**Dirk Müller Premium Aktien - Offensiv
(zukünftig: DM Premium Aktien offensiv)
(ISIN: DE000A2PX1T5 // WKN A2PX1T)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der BABen sowie des Fondsnamens für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 6. Oktober 2025 genehmigt.

Die Änderungen der BABen des oben genannten OGAW-Sondervermögens umfassen neben redaktionellen/klarstellenden Änderungen im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

1. Änderung des Namens

Die Umbenennung des Sondervermögens von „Dirk Müller Premium Aktien - Offensiv“ in „DM Premium Aktien offensiv“.

2. Anlagegrenzen

§ 2 (Anlagegrenzen) Abs. 7 wurde insoweit angepasst, dass der Absatz wie folgt lautet:
Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen.

Die weiteren Absätze wurde gestrichen.

Im Zusammenhang mit den am 20. Juni 2025 veröffentlichten Allgemeinen Anlagebedingungen, wird so vor allem präzisiert, wann eine Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und dass an den Tagen an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben wird, bis ein neuer

Tagesendwert ermittelt wird. Neben redaktionellen Anpassungen, wird die Belastung des OGAW-Sondervermögens mit Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers auf Fälle eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Datenträgers begrenzt (§ 7 Abs. 5 lit. d). In § 7 Abs. 5 lit. f wird die Belastung des OGAW-Sondervermögens mit Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweils anwendbaren Steuerrechts erweitert, während dies zuvor auf das deutsche Steuerrecht begrenzt war.

Die Änderung der BABen treten am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 1. Dezember 2025 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Oktober 2025

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

DM Premium Aktien offensiv,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 1a

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- (2) Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 66 Prozent seines Wertes und darf vollständig in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere angelegt werden.

- (3) Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 34 Prozent seines Wertes in anderen Wertpapieren, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind, angelegt werden.
- (4) Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 34 Prozent seines Wertes in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- (5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (6) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 34 Prozent seines Wertes in Bankguthaben gehalten werden.
- (7) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen.
- (8) Grundsätzlich ist die Anlagestrategie der Gesellschaft nicht darauf ausgerichtet, Derivate auf Aktien zur Absicherung einzusetzen. Denn dem Management von Verlustrisiken in den allgemeinen Aktienmarktbewegungen und Währungsveränderungen kommt nur eine geringe Bedeutung zu. Unter Inkaufnahme eines größeren Einflusses von Marktschwankungen auf den Fondskurs, steht die allgemeine Teilhabe an sowohl aufwärts- als auch abwärtsgerichteten Markttrends im Vordergrund. Eine Immunisierung gegen Marktveränderungen um Verlustrisiken zu minimieren, wird nur in einem besonders risikoreichen Marktumfeld und nur für Teile des Portfolios umgesetzt. Die ungesicherte Aktienquote wird hierbei 60% nicht unterschreiten.

Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist jederzeit möglich.

Etwaige Währungen können jederzeit und vollständig über entsprechende Derivate abgesichert werden.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze OGAW-Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
- (3) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- (4) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- (5) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 4 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,60 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die jährliche Vergütung reduziert sich um 0,05 Prozentpunkte, sobald das Fondsvolumen EUR 100 Mio. oder mehr beträgt, sowie

um weitere 0,05 Prozentpunkte, sobald das Fondsvolumen EUR 250 Mio. oder mehr beträgt. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Gesellschaft ist berechtigt auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- (2) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in dem jeweiligen Monat errechnet wird, mindestens EUR 15.000,00 jährlich, dies jedoch unter Beachtung von § 7 Abs. 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 4 lit. (m) als Aufwendersersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,80 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. Die Gesellschaft ist berechtigt auf die oben genannten Vergütungen monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (4) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzung von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis einer neuer Tagesendwert ermittelt wird;
 - (n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - (o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehenden in den Buchstaben (a) bis (n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
- (5) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
- (6) Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 11

Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).